



Zwischen den Stadtwerken Erkrath GmbH, Gruitener Straße 27, 40699 Erkrath,
im Folgenden Vermieter genannt, und

Name/Firma, Anschrift

Rechnungsanschrift

Ansprechpartner, Telefon, E-Mail

Einsatzort des Standrohres / Anschrift der Baustelle

Kundennummer

Kontoinhaber

IBAN (für Rückzahlung der Kautions)

im Folgenden Mieter genannt,

wird folgender Mietvertrag gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) geschlossen:

1. Mietgegenstand

1 Standrohr mit C-Schlauchkupplung Zapfhahn

Standrohr Zähler Nr. _____

Zählerstand bei Übergabe: _____ m³

nebst Hydrantenschlüssel zur Entnahme von Bauwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Erkrath **zu einer Gebühr von täglich 1,07 Euro** (netto 1,00 Euro zzgl. 7% MwSt.).
Angebrochene Tage werden als ganze Tage berechnet.

Voraussichtliche Dauer des Mietverhältnisses: _____

2. Entgelt für aus dem Netz entnommenes Wasser

Für die entnommene Wassermenge werden **1,95 Euro/m³** berechnet (netto 1,83 Euro/m³ zzgl. 7% MwSt.).

Die Benutzung des Standrohres ohne Wasserzähler ist nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Benutzung erfolgt eine Sicherstellung und entsprechend § 23 AVBWasserV eine Einschätzung des Wasserverbrauchs durch die Stadtwerke.

3. Kautions

Vor Erhalt des Standrohres zahlt der Mieter eine **Kautions von 800,00 Euro** (achthundert) auf das Konto des Vermieters bei der **Commerzbank Erkrath** mit der **IBAN DE96 3004 0000 0819 9200 00** unter Angabe der **Kundennummer** (wie oben angegeben, sonst bitte vorab erfragen) ein.

Die Kautions wird nach Rückgabe des Standrohres mit der Schlussrechnung und ggf. noch offen stehenden Zwischenabrechnungen verrechnet.

4. Standmitteilung

Der Mieter ist verpflichtet, an jedem ersten Werktag der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November (von 8.00 - 12.00 Uhr), das Standrohr zur Feststellung des Zählerstandes im Lager der Stadtwerke, Gruitener Straße 29, vorzuzeigen oder den Zählerstand zum letzten Tag des Vormonats schriftlich oder telefonisch mitzuteilen (E-Mail: zaehlermanagement@stadtwerke-erkath.de, Tel. **02104/94360 30**).

Wird der Termin versäumt, erfolgt eine Feststellung des Zählerstandes durch einen Beauftragten der Stadtwerke, wofür der Kunde eine Vertragsstrafe von 50,00 Euro und eine Gebühr von 25,00 Euro zzgl. MwSt. zu zahlen hat.

Bei Nicht- oder Falschanzeige des Zählers oder sonstigen durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Messgenauigkeit sind die Stadtwerke berechtigt, den Verbrauch richtig zu stellen.

5. Nutzung des Standrohres

Der Mieter verpflichtet sich, das Standrohr und die angeschlossenen Schläuche und Rohrleitungen peinlich sauber zu halten.

An das Standrohr angeschlossene Schläuche und Rohrleitungen dürfen ausschließlich für Wasser aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Erkrath verwendet werden. Keinesfalls dürfen sie in Schächte, Becken oder andere Behälter eingeführt werden. Die Regeln der Technik sowie die als Anlage beigefügten „Bedienhinweise zum Einsatz eines Standrohres auf Unterflurhydranten der Stadtwerke Erkrath“ sind unbedingt zu beachten.

6. Meldepflicht bei Schäden am Hydranten

Der Mieter ist verpflichtet, alle an den Hydranten festgestellten Mängel oder Schäden den Stadtwerken unverzüglich unter der Rufnummer 02104 / 9436000 oder am gleichen Tage schriftlich zu melden.

7. Haftung

Der Mieter ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die den Stadtwerken oder dritten Personen durch sein Verschulden entstehen. Bei Verlust des Standrohres ist der Neubeschaffungswert zu ersetzen.

Erkrath, den _____
Datum/Tag der Übergabe

Mieter

Unterschrift

Name in Klarschrift

Vermieter

Unterschrift

Name in Klarschrift

Anlage

Bedienhinweise zum Einsatz eines Standrohres auf Unterflurhydranten der Stadtwerke Erkrath